

Beantragung eines Veteranenabzeichens für ehemalige Soldatinnen und Soldaten

1. Angaben zur antragstellenden Person

1.1 Name, Vorname, Dienstgrad	An: <i>Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr VI Veteranenabzeichen</i> <i>Luisenstraße 109</i> <i>53721 Siegburg</i> vorzugsweise per E-Mail an: <i>BAPersBwVIVeteranenabzeichen@bundeswehr.org</i>	Eingangsstempel BAPersBw VI
1.2 Personenkennziffer oder Geburtsdatum		
1.3 Personalnummer (soweit vorhanden)		
1.4 über Beorderungsdienststelle (soweit zutreffend)		Namenszeichen

1.5 Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Land)	Telefon:	E-Mail:

2. Versicherung/Erklärung der antragstellenden Person

<p>2.1 Ich erkläre, dass ich Wehrdienst geleistet habe.</p> <p>2.2 Ich erkläre, dass ich nicht unehrenhaft aus der Bundeswehr ausgeschieden bin</p> <p>2.3 Ich erkläre, dass mir mein Dienstgrad nicht aberkannt wurde</p> <p>2.4 Die von mir in diesem Antrag gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit. Seitens der antragstellenden Person wurde nichts verschwiegen.</p> <p>2.5 Datenschutzrechtlicher Hinweis nach Art. 13 Abs. 1 und 2 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), vertreten durch das Referat VI 1.1, Luisenstraße 109, 53175 Siegburg (BAPersBwVIVeteranenabzeichen@bundeswehr.org). Datenschutzbeauftragte/r gemäß Art. 37 Abs. 1 Nr. 1a DSGVO ist die/der Beauftragte für den Datenschutz in der Bundeswehr, Bundesministerium der Verteidigung, R II 4, Fontainengraben 150, 53123 Bonn. Der Vorgang „ Veteranenabzeichens für ehemalige Soldatinnen und Soldaten “ wird im BAPersBw VI 1.1 zum Zwecke der Antragsbearbeitung geführt. Eine Weiterleitung des Vorgangs innerhalb der Bundeswehr erfolgt nicht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 BDSG i.V.m. § 29 (2) Soldatengesetz (SG) i.V.m. Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen sowie dem jeweiligen Stiftungserlass. Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr ist verpflichtet, die Vergabe des Veteranenabzeichens zu dokumentieren. Daher orientiert sich die Aufbewahrungsfrist für die im Zusammenhang mit der Veteranenabzeichens für ehemalige Soldatinnen und Soldaten erhobenen Daten am § 5 Absatz 3 SPersAV. Danach sind die Unterlagen bis zum Ablauf des 90. Lebensjahres aufzubewahren. Ihnen stehen folgende Betroffenenrechte gegenüber der/dem Verantwortlichen zu: - Auskunft über meine Daten (Art. 15 DSGVO),</p>
--

- **Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),**
- **Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),**
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),**
- **Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO i.V.m. § 36 BDSG).**

Darüber hinaus steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu (Art. 77 DSGVO).

3. Hinweise

3.1 Veteranendefinition:

Veteranin oder Veteran der Bundeswehr ist, wer als Soldatin oder Soldat der Bundeswehr im aktiven Dienst steht oder aus diesem Dienstverhältnis ehrenhaft ausgeschieden ist, also den Dienstgrad nicht verloren hat.

3.2 Tragehinweis

Das Abzeichen darf nur an Zivilkleidung getragen werden

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

4.

Die Angaben im Antrag auf ein Veteranenabzeichen der Frau/des Herrn

habe ich geprüft.

Das Abzeichen wird

anerkannt.

abgelehnt

Begründung der Ablehnung

Datum, Name

Unterschrift